Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 5 (1829)

Heft: 5

Artikel: Die Kirchhörinnen vom 3. und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung vom 4. Mai 1829

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

[1]) Hiebei fehlen die durch die im letzten Herbst vorgenommene Inspektion der Reserve erfolgten Einquartierungen, welche erst beim Bezug der nächstfolgenden Landesabgabe in Rechnung gebracht werden.

Das Nähere über mehrere der obigen Ausgaben-Titel ist in den Noten der beiden letzten Rechnungen (S. MB. 1827. S. 89. u. 1828. S. 107 u. 108) nachzusehen.

546648

Die Kirchhörinnen vom 3. und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung vom 4. Mai 1829.

In Urnäschen erwählte die Kirchhöre 3 neue Gemeindsvorsteher, in Hundweil 3, in Waldstatt 1, in Teufen 2, in Trogen 3, in Heiden 2, in Lutzenberg 2 und in Gais 3. Die Zahl der sämmtlichen neugewählten Gemeindsvorsteher im Lande beträgt demnach diesmal 19. Fünf Gemeinden wählten einen neuen Hauptmann; Teufen war im Fall, beide Hauptmannsstellen neu zu besetzen. Urnäschen erwählte anstatt des Hrn. Hauptmann Erbar, Hrn. Aide-Major Joh. Jakob Weiß; Waldstatt anstatt des Hrn. Hauptmann Knöpfel, Hrn. . . . . ; Teufen anstatt des bisherigen Hrn. Hauptmann Nagel, welchen die letzte Landsgemeinde zum Landeshauptmann befördert hatte, Hrn. Mathias Örtli, und anstatt des Hrn. Hauptmann Örtli, Hrn. Joh. Jakob Höhener; Heiden anstatt des Hrn. Hauptmann Johannes Tobler, Hrn. Johannes Bänziger; Lutzenberg anstatt des verstorbenen Hrn. Hauptmann Züst, Hrn. Johannes Züst, Arzt, und Gais, anstatt des Hrn. Hauptmann Holdenegger, Hrn. Alt-Landsfähndrich Joh. Jakob Eisenhut.

Die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung, welche diesmal 108 Mitglieder zählte, beschäftigte sich vorerst mit den gewöhnlichen, ihr zukommenden Wahlen. Dabei fielen folgende neue vor: an die Stelle des Alt-Rathsherrn Fäß,

ler von Trogen, wurde Hr. Doktor und Rathsherr Jakob Zellweger von da zum Examinator ernannt. Zum Mitglied der Schulkommission ward anstatt des Hrn. Alt-Landesseckelmeisters Zürcher Hr. Landeshauptmann Nagel erwählt, und eben so der nämliche zum Präsidenten der Kriminalverhör-Kommission an die Stelle des Hrn. Landesseckelmeisters Niederer, welcher Letztere hinwiederum anstatt des Hrn. Alt-Landesseckelmeisters Zürcher, zum Sälzdirektor und zum Mitglied der Militärkommission ernannt wurde. — Sehr viele Veränderungen traten ein in dem Personale der Stabs- und Kompagnie-Offiziere, wegen zahlreicher Entlassungen, die aus verschiedenen Gründen, besonders wegen vieler Dienstjahre*), die mehrere Offiziere aufweisen konnten, vorgenommen werden mußten. Ein ganz neuer Etat der Stabs- und Kompagnie-Offiziere ist diesem Bericht unter Lit. A. als Beilage angehängt.

Ein wichtiger, in das Finanzielle des Militärwesens einschlagender Gegenstand kam nun zur Sprache. Zwei Männer von Walzenhausen hatten am 18. März an den in Trogen versammelten großen Rath, im Namen mehrerer Militärpflichtiger, das Begehren gestellt, daß die Uniform und die Bewaffnung der ins Kontingent tretenden Mannschaft auf Kosten des Landsekels angeschafft werden möchten. Der große Rath fand, daß diesem Gesuch, aus wichtigen Gründen — deren Herzählung hier zu weitläufig sein würde — keine Folge gegeben werden könne. Hingegen ertheilte er — aufmerksam gemacht durch mehrere während der Berathung gemachte Äußerungen, daß dem Militärwesen, wie es jetzt be

---

*) So hat z. B. der gewesene Obristlieutenant des Kontingent-Bataillons, Hr. Joh. Jakob Reifler in Trogen, 21 Jahre lang in den meisten Graden mit ausgezeichnetem Eifer und Treue gedient, und eben so beschloß der Obristlieutenant des Reserve-Bataillons, Hr. Joh. Jakob Alder in Herisau, seine 27 Dienstjahre mit der trefflichen Leitung der im verwichenen Herbst in Gais vorgenommenen Inspektion seines Bataillons.

stehe noch manche zum Wesen der Sache nicht dienenden Dinge ankleben, die zu einem ganz unnützen Kostenaufwand führen, — der Militär-Kommission den Auftrag, in reifliche Berathung zu ziehen, ob und was in diesem Fache an Geld- und Zeitaufwand zu ersparen wäre, ohne dem eigentlichen Zwecke dieser Institution zu schaden. Solches geschah. Das Gutachten der Militär-Kommission ward der darauf folgenden Versammlung des großen Raths vorgelegt und von diesem die von jener gemachten Vorschläge, mit Ausnahme eines einzigen, genehmiget und beschlossen, dieselben Neu- und Alt-Räthen vorzulegen, von welchen sie auch einhellig geangenommen wurden. (S. Beilage, Lit. B.)

Die Klage eines Mitgliedes hinter der Sitter, daß bei Offizier-Wahlen Herisau zum Voraus begünstiget, und dagegen die übrigen Gemeinden dieses Landestheils wenig berücksichtiget würden, wurde mit der Empfehlung an die Herren Vorgesetzten der Gemeinden: künftig der Militär-Kommission taugliche Subjekte zu solchen Stellen anzuweisen, beseitiget.

Die unschuldige Sonntagsfahrt einer ehrenwerthen Gesellschaft, welche unlängst dem großen Rath zur Beurtheilung zugewiesen ward, setzte diesen, im Angesichte des 6ten §. des Landmandates in nicht geringe Verlegenheit. Solch' unbehaglicher Klemme zwischen Menschen-Satzung und Menschen-Vernunft in Zukunft vorzubeugen, ließ er eine, den Richter weniger beengende, Redaktion des besagten Artikels an Neu- und Alt-Räthe gelangen, welche dann von diesen auch beliebt wurde. Der neue §. lautet also:

„An den Sonn- und Festtagen soll das Weberfertigen und Stückausgeben der Fabrikanten, das Herumtragen und Feilbieten eßbarer und anderer Dinge, das Öffnen der Läden und Metzgen, das Mahlen und Fahren der Müller, das Backen der Bäcker, das Einsammeln der Erd- und Baumfrüchte, der Vogelfang, die Jagd, das Zielschießen und Kutschen- und Schlittenfahren, bei der Buße von 5 fl. untersagt sein; mit Ausnahme derjenigen Fälle, die keinen

Aufschub leiden, oder den öffentlichen Gottesdienst nicht stören."

Ferner wurde der 28ste §. des Mandats folgendermaßen verändert:

"In allen Gemeinden des Landes soll gleichzeitig alle vier Jahre der Ortspfarrer mit einem Vorgesetzten auf herkömmliche Weise die Hausbesuchung halten, und ein genaues Verzeichniß aller Gemeinds-Einwohner, nach der von E. E. großen Rath zu ertheilenden Instruction, aufnehmen. — Aus diesem Verzeichniß hat jeder Pfarrer eine Bevölkerungsliste auszuziehen, und dieselbe der Landes-Obrigkeit einzusenden."

Im Uebrigen erhielt das Mandat wieder für ein Jahr die Bestätigung. — Ein, das Brodgewicht vorschreibender, Artikel (76) soll der große Rath in Berathung ziehen, und übers Jahr darüber sein Gutachten vorlegen.

Die schon mehrmals erwähnte, nun zu Stande gebrachte Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüße und Verordnun- des großen Raths, seit dem Jahr 1803, wurde drucken zu lassen beschlossen.

Die oft eintretenden Fälle, wo Erben abwesender Landleute das im Lande etwa befindliche Vermögen derselben, je eher desto lieber, unter sich vertheilen möchten, machten eine gesetzliche Vorschrift zu einem fühlbaren Bedürfniß. Diesem abzuhelfen wurde erkannt, was in der Beilage Lit. C. zu lesen ist.

Aehnliche Gründe bewogen den großen Rath zu einem Vorschlag über die Art und Weise, wie Ehekontrakte zu errichten seien. Auch dieser erhielt die Sanktion von Neu- und Alt-Räthen. (S. Beilage Lit. D.)

Ein fernerer, ebenfalls approbirter Vorschlag hat den Zweck, die gerichtlichen Besichtigungen von krankem oder gefallenem Vieh einer gleichförmigen und festen Norm zu unterwerfen. (S. Beilage Lit. E.)

Endlich wurde, zur Deckung der Landes-Ausgaben, beschlossen: eine Vermögenssteuer von fl. 20,000 auszuschrei-

ben, von welcher die eine Hälfte bis Ende August 1829 und die andere Hälfte bis zur Frühlingsrechnnng 1830 bezogen werden soll.

546667

Beilage Lit. A.

Etat des kleinen und großen Stabs und der Kompagnie-Offiziere des Kontingents und der Reserve von Appenzell V. R.

Kontingent.

Stab.

Großer Stab.

Oberstlieutenant	Hr. Joh. Konrad Bruderer, in Trogen.
Major	= Barth. Ramsauer, in Herisau.
Aide-Major	= Joh. Martin Meier, in Herisau. Mit erstem Unterlieut.-Rang.
Quartiermeister	= Laurenz Meier, in Herisau.
Bataillonsarzt	= Barth. Leuch, in Walzenhausen.
Stabsfähndrich	= Joh. Bänziger, in Lutzenberg.
1ter Unterarzt	= Joh. Küng, in Heiden.
2ter Unterarzt	Vacat.

Kleiner Stab.

Adjutant	Hr. Joh. Mart. Ehrsam, in Herisau.
Stabsfourier	= Wernhard Schoch, in Trogen.
Tambourmajor	Joh. Jak. Graf, in Rehetobel.
Wagenmeister	Joh. Laurenz Zürcher, in Teufen.
Büchsenschmied	Emanuel Frischknecht, in Wald.
Schneidermeister	Vacat.
Schustermeister	Joh. Meier, in Trogen.
Profos	Vacat.

Offiziere der Scharfschützen-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Schefer, in Herisau.
Oberlieutenant	=	Joh. Jakob, in Trogen.
1ster Unterlieut.	=	Jak. Kellenberger, in Walzenhausen.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Frischknecht, in Wald.

Offiziere der ersten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Mart. Schieß, in Herisau.
Oberlieutenant	=	Jak. Knöpfel, in Hundweil.
1ster Unterlieut.	=	Konrad Steiger, in Herisau.
2ter Unterlieut.	=	Jak. Würzer, in Herisau.

Offiziere der zweiten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	=	Matth. Meier, in Trogen.
Oberlieutenant	=	Joh. Jak. Ottinger, in Trogen.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Jak. Schläpfer, in Rehetobel.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Konrad Adler, in Speicher.

Offiziere der dritten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Willi, in Gais.
Oberlieutenant	=	Joh. Jak. Walser, in Gais.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Zürcher, in Teufen.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Konrad Preisig, in Teufen

Offiziere der vierten Füsilier-Compagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Kellenberger, in Walzenhausen.
Oberlieutenant	=	Jak. Züst, in Wolfhalden.
1ster Unterlieut.	=	Michael Tobler, in Heiden.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Graf, in Wolfhalden.

Offiziere der fünften Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann.	Hr.	Joh. Schieß, in Herisau.
Oberlieutenant	=	Joh. Jak. Merz, in Herisau.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Schieß, in Herisau.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Jak. Büchler, in Schwellbrunn.

Reserve.

Stab.

Großer Stab.

Oberstlieutenant	Hr.	Joh. Barth. Tanner, in Herisau.
Major	=	Barth. Sonderegger, in Wolfhalden.
Aide-Major	=	Christian Suter, in Bühler. Mit erstem Unterlieuts.-Rang.
Quartiermeister	=	Joh. Heinr. Zürcher, in Teufen.
Bataillonsarzt	=	Gabriel Tobler, in Herisau.
Stabsfähndrich	=	Joh. Steiger, in Herisau.
1ster Unterarzt	=	Joh. Konrad Walser, in Teufen.
2ter Unterarzt	=	..... Schläpfer, in Herisau.

Kleiner Stab.

Adjutant	=	Joh. Fisch, in Bühler.
Stabsfourier	=	Heinr. Fisch, in Herisau.
Wagenmeister		Ulrich Hörler, in Teufen.
Büchsenschmied		Joh. Jak. Stark, in Bühler.
Schneidermeister		Josua Schoch, in Herisau.
Schustermeister		Joh. Jak. Buff, in Trogen.
Profos		Vacat.

Offiziere der Scharfschützen-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Jak. Oertli, in Teufen.
Oberlieutenant	=	Balth. Äbli, in Herisau.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Zellweger, in Rehetobel.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Konrad Schläpfer, in Teufen.

Offiziere der ersten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Ulrich Spieß, in Herisau.
Oberlieutenant	=	Joh. Jak. Zuberbühler, in Schwellbrunn.
1ster Unterlieut.	=	Heinrich Tanner, in Herisau.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Ref, in Urnäschen.

Offiziere der zweiten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Heinr. Bänziger, in Heiden.
Oberlieutenant	=	Michael Wieser, in Grub.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Jak. Keller von Wolfhalden.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Jak. Kellenberger von Heiden.

Offiziere der dritten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Barthol. Schoch, in Herisau.
Oberlieutenant	=	Joh. Signer, in Herisau.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Ränni, in Herisau.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Hugener, in Stein.

Offiziere der vierten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Joh. Eugster, in Speicher.
Oberlieutenant	=	Matth. Buff, in Wald.
1ster Unterlieut.	=	Heinr. Rechsteiner, in Speicher.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Schläpfer, in Trogen.

Offiziere der fünften Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr.	Matthias Schläpfer, in Teufen.
Oberlieutenant	=	Matth. Oertli, in Teufen.
1ster Unterlieut.	=	Joh. Ulrich Bruderer, in Teufen.
2ter Unterlieut.	=	Joh. Konr. Zuberbühler, in Gais.

Beilage Lit. B.

Beschluß in Betreff der Militär-Uebungen.

---

1) Anstatt (nach Art. 17. des Militär-Reglements) die Infanterie beider Bataillons mit den Überzähligen kompagnieweise auf einen Tag zur Inspektion zusammenzuziehen, sollen von jeder Kompagnie nur 76 Mann, worunter bloß 50

Soldaten, und von diesen die jüngsten, für einen Tag zum Exerzieren versammelt und einquartirt werden *).

2) Nach Beendigung der diesjährigen Waffen-Übungen soll die Infanterie auf einen Tag in allen Gemeinden durch dazu verordnete Oberofficiere genau inspektirt, und der dazu bestimmte Tag einige Zeit vorher bekannt gemacht werden.

3) Für Inspektion und Übung soll dies Jahr nur eine, nud zwar die erste Scharfschützen-Kompagnie, aber nur 100 Mann stark, zusammengezogen und 3 Tage lang einquartirt werden **).

4) Die Scharfschützen der zweiten Kompagnie sollen nur auf einen Tag, in 2 Abtheilungen, dieß- und jenseits der Sitter zur Inspektion zusammen kommen, und nur für 1 Tag Einquartirung haben.

5) Die Schieß-Übungen der Scharfschützen in den Gemeinden sollen nach Vorschrift geschehen, die obrigkeitliche Gabe aber ebenfalls in den Gemeinden, und nicht beim Zusammenzug der halben oder ganzen Kompagnie, zu Schieß-Gaben verwendet werden.

6) Den Bataillons-Chefs wird aufgetragen, zu einem Versuch bei den Offiziers-Versammlungen, den Unterricht so einzurichten, daß die Ober- und Unterofficiere in den Stand gesetzt seien, die neueintretenden Militärpflichtigen selbst zu unterrichten, damit im kommenden Jahr, gutfindenden Falls, die Exerziermeister entbehrlich werden ***).

7) Die Oberst-Lieutenants erhalten ferner Auftrag, beförderlich einen Vorschlag einzureichen, wie (ohne Kosten für das Land) den Oberofficiers auch etwelcher theoretischer Unterricht ertheilt werden könnte.

---

*) 1828 zählte die Infanterie 1838 Mann; 10 Kompagnien zu 76 Mann und 30 für beide Stäbe, machen 790, demnach 1048 Tage Einquartirung weniger.

**) 1828 fanden sich bei der Kompagnie 48 Ueberzählige.

***) Die Trüllmeister kosteten 1826 fl. 442 46 kr.

Beilage Lit. C.

Wie Abwesend-Vermißte zu beerben seien.

1) Eine Person, welche 30 Jahre abwesend ist, ohne daß glaubwürdige Nachrichten mehr von ihr eingegangen wären, wird in Erbfällen so lange als lebend angenommen, wenn nicht bewiesen werden kann, daß sie vorher gestorben sei; nach Verfluß dieser 30 Jahre aber als vermißt betrachtet. Diesem zufolg sollen

2) Den- oder diejenigen, welche rechtmäßige Ansprache an die Hinterlassenschaft eines solchen Vermißten zu machen haben, nach Verfluß jener Zeit bei einem ehrs. großen Rath mit dem Begehren einkommen mögen, daß auf ihre Kosten der Vermißte oder seine allfallsigen Abkömmlingen in öffentlichen Blättern ausgeschrieben und auf's kürzeste in Jahresfrist vorgeladen werden; der oder dieselbigen sollen aber den Taufschein des Vermißten und andere Belege, die sie schriftlich zu bringen im Stande sind, vorzulegen haben.

3) Wenn nach Ablauf dieser Frist der Vermißte und dessen Abkömmlinge nicht erschienen, und keine Nachricht von ihm eingegangen ist, so soll desselben Vermögen seinen nächsten Erben gegen solidarische Bürgschaft auf 2 bis 10 oder mehr Jahre ausgeliefert werden; und sodann

4) Nach Verfluß dieses letzten Termins dieses Gut den bekannten rechtmäßigen Erben als Eigenthum zufallen, und der allenfalls dadurch Betheiligte (Vermißt-Gewesene) den Schaden seiner eigenen Saumseligkeit zuzuschreiben haben.

Beilage Lit. D.

Wie Ehekontrakte zu errichten seien.

1) Ehekontrakte sollen, vor der Verehlichung, der Behörde des Heimathortes des Mannes (männlichen Kontrahenten)

vorgelegt, und von hier aus, mit ausführlicher und genauer Angabe der nähern Umstände, und mit einem Gutachten begleitet, an den ehrs. großen Rath gelangen, welchem es zustehen soll, den Kontrakt, je nach den Umständen, zu genehmigen oder zu annulliren. — Ehekontrakte, bei welchen diese Form nicht beobachtet ist, sind gänzlich ungültig.

2) Wo Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden sind, so sollen, wenn diese nicht volljährig (majorenn) sind, und nicht alle ihre Einwilligung geben, keine Ehekontrakte, wodurch sie benachtheiliget würden, gestattet sein.

Beilage Lit. E.

Reglement über das Verfahren bei Untersuchung kranken oder gefallenen Viehes.

1) Jeder Viehinhaber, dem ein Stück Vieh fällt oder von einer Krankheit befallen wird, die entweder ansteckender Natur ist, oder Veranlaßung zu Ansprüchen auf den Verkäufer des gefallenen oder kranken Viehes geben könnte, ist verpflichtet, die Anzeige davon sogleich dem regierenden Hauptmann seiner Gemeinde zu machen.

2) Der (regierende) Hauptmann wird ungesäumt die Untersuchung des kranken oder gefallenen Viehes anordnen. Diese Untersuchung soll in minder bedeutenden Fällen durch einen beeidigten Mezger, in wichtigen Fällen durch einen obrigkeitlich anerkannten Thierarzt, (jedesmal aber) in Gegenwart des Hauptmanns oder eines von ihm verordneten Vorgesetzten vorgenommen werden.

3) Der Hauptmann empfängt das vom Viehbeschauer gestellte Gutachten, und soll, wenn weitere Verfügungen erforderlich sind, unverzüglich einem Standeshaupt von seinen Anordnungen und dem eingenommenen Gutachten die genaueste Kenntniß geben.

4) Wenn in streitigen Fällen die beiden Partheien, oder

eine derselben, sich nicht auf den Ausspruch eines einzigen Thierarztes verlassen will, so mögen zwei obrigkeitlich anerkannte Thierärzte, und zwar von jeder Parthei einer gewählt werden; wohnt die eine Parthei außer unserm Kanton, so soll ihr gestattet sein, einen dortseitigen, patentirten Thierarzt zu wählen. Sollten die beiden Thierärzte in ihren Ansichten nicht einig sein, so müssen beide Gutachten einem der Tit. Hrn. Ehrenhäupter vorgelegt werden, welcher dann einen dritten Thierarzt ernennt, von dessen Ausspruch der Entscheid gegeben wird.

5) Wenn in einem minder wichtigen Falle bloß ein beeidigter Metzgermeister, ohne Zuzug eines Thierarztes, zur Untersuchung eines nach dem Abschlachten krank befundenen Viehes gewählt worden ist, und der abwesende, oder bei der Besichtigung erschienene Verkäufer sich damit nicht zufrieden stellen will, so muß noch ein Thierarzt beigezogen werden, und falls auch dieser nicht genügt, soll dann dasjenige beobtet werden, was der 4te §. enthält.

5) Wenn bei ansteckenden Krankheiten der Verkäufer des angesteckten Viehes dasselbe wieder zu Handen nehmen will, so soll dies durchaus nicht gestattet werden; das kranke Vieh soll da, wo es steht, dem in solchen Fällen üblichen Verfahren unterworfen werden.

547682

Eine fremde Stimme über die letzte Landsgemeinde in Hundweil *).

„Sonntags den 20. April wurde die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. R. zu Hundwyl abgehalten. Außergewöhnliches fiel gerade nichts vor, als die Ratifikation eines Vertrages mit Frankreich, den bereits 18 Kantone angenommen hatten.

*) Aus dem Schweiz. Correspondenten Nro. 36, vom 6. Mai 1829.